

Nix / Möller / Schütz  
Einführung  
in das Jugend-  
strafrecht für die  
Soziale Arbeit

Reinhardt

UTB



**UTB 3216**

### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar  
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Farmington Hills  
facultas.wuv · Wien  
Wilhelm Fink · München  
A. Francke Verlag · Tübingen und Basel  
Haupt Verlag · Bern · Stuttgart · Wien  
Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung · Bad Heilbrunn  
Mohr Siebeck · Tübingen  
Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden  
Orell Füssli Verlag · Zürich  
Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel  
Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich  
Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart  
UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München  
Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Oakville  
vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Christoph Nix/Winfried Möller/  
Carsten Schütz

# **Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit**

Mit 6 Abbildungen und 2 Tabellen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. *Christoph Nix* lehrte an der Evangelischen Fachhochschule Hannover, der Humboldt Universität Berlin, der Universität der Künste und ist an der Universität Bremen für Jugendstrafrecht zuständig. Er verteidigte in zahlreichen Strafprozessen. Zugleich ist er Regisseur und Intendant am Theater Konstanz.

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. *Winfried Möller* lehrt an der Fachhochschule Hannover Verwaltungsrecht, Jugendrecht und Strafrecht.

Richter Dr. iur. utr. *Carsten Schütz* war nach fünfjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Würzburg in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig, bevor er Richter und Direktor des Sozialgerichts Fulda wurde. Er ist Lehrbeauftragter an der HS Fulda.

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UTB-ISBN 978-3-8252-3216-0

PDF-ISBN 978-3-8463-3216-0

© 2011 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

Satz: Arnold & Domnick, Leipzig

**ISBN 978-3-8252-3216-0** (UTB-Bestellnummer)

Ernst Reinhardt Verlag, Kernatenstr. 46, D-80639 München  
Net: [www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de) E-Mail: [info@reinhardt-verlag.de](mailto:info@reinhardt-verlag.de)

# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	10
Vorwort .....	13
<b>§ 1 Einleitung – oder eine persönliche Geschichte .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 2 Geschichte des Jugendstrafrechts .....</b>	<b>21</b>
I. Über Kindheit und Jugend .....	21
II. Eine kurze Geschichte des JGG .....	22
<b>§ 3 Ursachen und Erscheinungsformen von Jugendkriminalität .....</b>	<b>29</b>
I. Jugendkriminalität – Jugenddelinquenz .....	29
A. Jugendkriminalität ist normal und ubiquitär .....	30
B. Registrierte Jugendkriminalität .....	31
C. Tatverdächtige Jugendliche und Erwachsene im Verhältnis zueinander .....	35
D. Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersgruppe .....	36
E. Dunkelfeld und Dunkelfeldforschung .....	41
II. Theorien über (Jugend-)Kriminalität .....	42
<b>§ 4 Ziele des Jugendstrafrechts .....</b>	<b>50</b>
I. Erziehungsstrafrecht .....	50
II. Jugendstrafrecht und Jugendhilfe .....	52
A. Allgemeines .....	53
B. Aufgaben des Jugendamtes im Kontext des Jugendstrafverfahrens .....	54
1. Aufgaben der Jugend(gerichts)hilfe nach § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG .....	54
2. Weitere Aufgaben der Jugendhilfe .....	55
C. Jugendstrafrecht als Strafrecht .....	58
<b>§ 5 Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts .....</b>	<b>60</b>
I. Sachlicher Anwendungsbereich .....	60
II. Persönlicher Anwendungsbereich .....	63
A. Jugendliche .....	63
1. Strafmündigkeit .....	63

2.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	65
a)	Voraussetzungen	65
b)	Rechtsfolgen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit	65
c)	Verhältnis zu anderen schuldrelevanten Vorschriften	66
B.	Heranwachsende	68
1.	Materiellrechtliche Voraussetzungen – § 105 JGG	68
a)	Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit – § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG	69
b)	Die Jugendverfehlung – § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG	71
2.	Rechtsfolgen	71
<b>§ 6</b>	<b>Rechtsfolgen der Jugendstraftat</b>	<b>73</b>
I.	Überblick	73
II.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen und Elternrecht	75
III.	Die einzelnen Sanktionen	82
A.	Erziehungsmaßregeln	82
1.	Allgemeines	82
2.	Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG	83
a)	Allgemeine Anforderungen	83
b)	Die einzelnen Weisungen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1–8 JGG)	84
c)	Unbenannte Weisungen	90
3.	Weisungen nach § 10 Abs. 2 JGG	91
a)	Heilerzieherische Behandlung (§ 10 Abs. 2 1. Alt.)	91
b)	Entziehungskur (§ 10 Abs. 2 2. Alt.)	91
4.	Dauer und Durchsetzung von Weisungen	92
a)	Dauer	92
b)	Änderung, Befreiung, Verlängerung	92
c)	„Ungehorsamsarrest“	93
d)	Beteiligung der JGH	94
5.	Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG)	94
a)	Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG)	96
b)	Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 12 Nr. 2 JGG)	96
B.	Zuchtmittel	97
1.	Allgemeines	97
a)	Rechtsgrundlagen	97
b)	Strukturmerkmale und Charakter der Zuchtmittel	98
c)	Allgemeine Voraussetzungen für die Verhängung von Zuchtmitteln	98

2. Die einzelnen Zuchtmittel .....	99
a) <i>Die Verwarnung</i> .....	99
b) <i>Auflagen</i> .....	100
c) <i>Jugendarrest</i> .....	104
IV. Maßnahmen .....	107
V. Nebenfolgen und Nebenstrafe .....	107
VI. Verbindung mehrerer Rechtsfolgen .....	108
VII. Mehrheit von Straftaten .....	109
<b>§ 7 Jugendstrafe – U-Haft – Sicherungsverwahrung</b> .....	111
I. Die Jugendstrafe .....	111
A. Allgemeines .....	111
B. Voraussetzungen der Jugendstrafe .....	111
1. Schädliche Neigungen .....	111
2. Schwere der Schuld .....	113
C. Dauer und Bemessung der Jugendstrafe .....	114
D. Die Aussetzung zur Bewährung .....	115
II. Die U-Haft .....	117
A. Voraussetzungen .....	117
B. Alternativen zur U-Haft .....	118
III. Die Sicherungsverwahrung .....	119
<b>§ 8 Diversion und informelle Reaktionen</b> .....	131
I. Allgemeines .....	131
II. Einzelheiten .....	132
A. § 45 JGG – Absehen von Verfolgung .....	132
1. Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG ....	132
a) <i>Voraussetzungen</i> .....	132
b) <i>Rechtsfolge</i> .....	134
2. Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ....	134
a) <i>Voraussetzungen</i> .....	134
b) <i>Rechtsfolge</i> .....	136
3. Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG ...	136
a) <i>Voraussetzungen</i> .....	136
b) <i>Rechtsfolge</i> .....	137
B. § 47 JGG – Einstellung des Verfahrens durch den Richter	138
C. Das Verhältnis der §§ 45, 47 JGG zu	
Einstellungsvorschriften des allgemeinen Strafrechts ..	140
1. Einstellung nach § 153 StPO .....	140
2. Einstellung nach § 153a StPO .....	141
3. Einstellung nach §§ 153b ff. StPO, §§ 31a, 38 Abs. 2,	
37 Abs. 1 Satz 1 und 2 BtMG .....	141

4. Einstellung nach § 31a BTMG, Absehen von der Verfolgung nach §§ 38 Abs. 2, 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 BTMG .....	142
D. Anwendung der §§ 45, 47 JGG auf Heranwachsende ..	142
<b>§ 9 Jugendstrafverfahren und Jugendgerichtsverfassung .....</b>	<b>143</b>
I. Drei Fälle .....	143
II. Einleitung .....	143
III. Jugendgerichte .....	144
IV. Sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte .....	146
V. Örtliche Zuständigkeit .....	148
VI. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren .....	148
A. Beschränkung der Rechtsmittel .....	148
B. Vereinfachtes Jugendverfahren .....	149
C. Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren, Privat- und Nebenklage .....	150
D. Nichtöffentlichkeit der Verhandlung .....	150
VII. Beteiligte im Jugendstrafverfahren .....	151
A. Persönliche Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten .....	151
B. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter .....	152
C. Verteidiger .....	153
D. Beistand .....	154
E. Sachverständige .....	154
<b>§ 10 Jugendgerichtshilfe .....</b>	<b>155</b>
I. Grundlagen .....	155
II. Aufgaben der JGH im jugendgerichtlichen Verfahren .....	157
A. Allgemeines .....	157
B. Die Aufgaben im Einzelnen .....	158
1. Ermittlungs- und Entscheidungshilfe .....	158
2. Haftentscheidungshilfe – Haftvermeidung .....	164
3. Teilnahme an der Hauptverhandlung .....	165
4. Stellungnahme zur beabsichtigten Erteilung von Weisungen .....	167
5. Überwachung der Erfüllung richterlicher Weisungen und Auflagen .....	167
6. Betreuung und Aufsicht im Fall einer Betreuungsweisung .....	168



7. Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer . . . . .	168
8. Betreuung während des Vollzugs . . . . .	168
C. Zuständigkeiten . . . . .	169
D. Leistungen der Jugendhilfe – § 52 Abs. 2 SGB VIII . . . . .	169
E. Datenschutz . . . . .	171
III. Rollenkonflikt . . . . .	171
<b>§ 11 Vollstreckung und Registrierung . . . . .</b>	<b>173</b>
I. Vollstreckung . . . . .	173
A. Der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter . . . . .	174
B. Die Befugnisse des Vollstreckungsleiters . . . . .	175
C. Der Vollzug von Jugendarrest und Jugendstrafvollzug . . . . .	176
II. Registrierung . . . . .	177
A. Die Register . . . . .	178
B. Zentralregister . . . . .	179
1. Führungszeugnis . . . . .	179
2. Das erweiterte Führungszeugnis . . . . .	181
3. Unbeschränkte Auskunft . . . . .	183
4. Tilgung . . . . .	183
5. Beseitigung des Strafmakels . . . . .	184
C. Erziehungsregister . . . . .	186
D. Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister . . . . .	187
<b>§ 12 Jugendstrafvollzug . . . . .</b>	<b>188</b>
I. Die notwendige gesetzliche Grundlage des Strafvollzugs . . . . .	188
II. Die Länder als Gesetzgeber für den Strafvollzug . . . . .	189
III. Erziehung als Leitgedanke des Jugendstrafvollzugs . . . . .	190
IV. Jugendstrafvollzug im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsideologie und Rückkehr in die Freiheit . . . . .	191
<b>§ 13 Perspektiven: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht oder Milde und Verantwortung? . . . . .</b>	<b>194</b>
Literatur . . . . .	200
Sachregister . . . . .	207

**Es haben bearbeitet:**

Christoph Nix – §§ 1–3, 7 I. u. II., 9, 13

Winfried Möller – §§ 4–6, 8, 10

Carsten Schütz – §§ 7 III., 11, 12

# Abkürzungsverzeichnis

<b>1. JGGÄndG</b>	1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
<b>a.A.</b>	anderer Ansicht
<b>abl.</b>	ablehnend
<b>a.E.</b>	am Ende
<b>a.F.</b>	alte Fassung
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AG</b>	Amtsgericht
<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>BayLJA</b>	Bayerisches Landesjugendamt
<b>BayObLG</b>	Bayerisches Oberstes Landesgericht
<b>BayStVollzG</b>	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHSt.</b>	Entscheidungen des BGH in Strafsachen – Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
<b>BT-Drs.</b>	Bundestagsdrucksache
<b>BtMG</b>	Betäubungsmittelgesetz
<b>b. u.</b>	bis unter
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Amtliche Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
<b>BZRG</b>	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)
<b>DVJJ</b>	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
<b>DJT</b>	Deutscher Juristentag
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EMRK</b>	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
<b>Fn.</b>	Fußnote

<b>FS</b>	Festschrift
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>HessJStVollzG</b>	Hessisches Justizvollzugsgesetz
<b>h. M.</b>	herrschende Meinung
<b>Hs.</b>	Halbsatz
<b>HV</b>	Hauptverhandlung
<b>JA</b>	Jugendamt
<b>JAmt</b>	Das Jugendamt (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>JAVollzO</b>	Jugendarrestvollzugsordnung
<b>JGG</b>	Jugendgerichtsgesetz
<b>JGH</b>	Jugendgerichtshilfe
<b>JVA</b>	Justizvollzugsanstalt
<b>KG</b>	Kammergericht Berlin
<b>KICK</b>	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 4. Juni 2005
<b>KJHG</b>	Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>KrimJ</b>	Kriminologisches Journal (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>LG</b>	Landgericht
<b>m. w. N.</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>NdsJVollzG</b>	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>NStZ</b>	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>NStZ-RR</b>	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>PKS</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik
<b>RGBl.</b>	Reichgesetzblatt
<b>RJGG</b>	Reichsjugendgerichtsgesetz
<b>Rn.</b>	Randnummer
<b>SGB VIII</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
<b>SGB X</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
<b>StA</b>	Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch

## 12 Abkürzungsverzeichnis

<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>stRspr.</b>	ständige Rechtsprechung
<b>StV</b>	Strafverteidiger (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>StVG</b>	Straßenverkehrsgesetz
<b>StVollzG</b>	Strafvollzugsgesetz
<b>SVS</b>	Strafverfolgungsstatistik
<b>TOA</b>	Täter-Opfer-Ausgleich
<b>VV Jug</b>	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
<b>ZfJ</b>	Zentralblatt für Jugendrecht (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>ZfStrVo</b>	Zeitschrift für Strafvollstreckung (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>ZKJ</b>	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>ZJJ</b>	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (zitiert nach Jahrgang und Seite)
<b>ZRP</b>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<b>ZStVBetrV</b>	Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

„An einem Abend vor dem Lagerfeuer erzählte ein alter Cherokee-Indianer seinem Enkel die Geschichte über den Kampf, der in allen Menschen vorgeht. Er sagte: „Mein Sohn, der Kampf zwischen zwei Wölfen findet in uns allen statt. Einer ist das Böse. Es ist Zorn, Neid, Eifersucht, Gier, Arroganz, Selbstmitleid, Missgunst, Minderwertigkeit, Lügen, falscher Stolz, Überheblichkeit und Egoismus. Der andere ist das Gute. Es ist Freude, Frieden, Liebe, Hoffnung, Gelassenheit, Bescheidenheit, Güte, Nächstenliebe, Mitgefühl, Großzügigkeit, Wahrheit, Einfühlungsvermögen und Glaube.“ Der Enkel dachte für einen Moment darüber nach und fragte den Großvater: „Welcher Wolf gewinnt?“ Der alte Indianer antwortete: „Der, den du mit Futter versorgst.“

## Vorwort

Dieses Buch will Studentinnen und Studenten der Sozialarbeit und Rechtswissenschaft, aber auch andere an Jugendrecht und seiner Praxis Interessierte ansprechen und notwendige Grundlagen des Jugendstrafrechts vermitteln.

Es ist keine gängige und harmonische Einführung, sie ist auch in der Auseinandersetzung entstanden, und wir hoffen, die Leserinnen und Leser werden das spüren. Neben zahlreichen anderen und umfangreicheren Schriften über das Jugendstrafrecht greifen wir eine alte Idee wieder auf, die Karl Peters auf dem 13. Jugendgerichtstag formuliert hat. Wir brauchen ein einheitliches Jugendrecht. Oder brauchen wir eine radikale Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht?


Unser Büchlein beschränkt sich eben nicht auf die Vermittlung notwendigen Wissens, sondern will Fragen aufwerfen. Fragen nach den

Grundlagen, nach alten und neuen Wahrheiten des Jugendstrafrechts. Das Buch enthält auch Herausforderungen für den Leser und die Leserin – darunter die, sich mit den darin, aber auch mit den in anderen Werken zum Jugendstrafrecht vertretenen Auffassungen kritisch auseinanderzusetzen.

Die einzelnen Kapitel tragen die Handschrift des jeweiligen Autors, aber auch in der Sache weichen Auffassungen mitunter voneinander ab. Wir haben bewusst darauf verzichtet, sie stilistisch wie inhaltlich einzugleichen, weil wir solche Differenzen eher für eine Bereicherung denn einen Mangel halten. Es mag die Leserinnen und Leser dazu anregen, eine eigene Position zu finden und ihre eigenen Anteile aufzudecken, in denen sich strafrechtliche Fantasien tummeln.

Wir danken Gerhard Spiess von der Universität Konstanz für seine Unterstützung.

Konstanz, Hannover und Fulda im Frühjahr 2011  
Christoph Nix, Winfried Möller und Carsten Schütz

Unsere Literaturempfehlungen sind  
mit diesem Buchsymbol gekennzeichnet: 

## § 1 Einleitung – oder eine persönliche Geschichte

Wie die meisten von uns habe ich als Jugendlicher Straftaten begangen. Ich erinnere mich noch sehr genau an meinen Wunsch, unbedingt Moped fahren zu wollen. In Freistunden oder wenn ich den Unterricht schwänzte, boten sich die besten Gelegenheiten. Ich war 15 Jahre alt und ging auf ein kleinstädtisches Gymnasium. Ich hatte einen Schulfreund, der eine „Kreidler Florett“ fuhr und sie mir ausborgte.

An einem sonnigen Vormittag fuhr ich mit einem Klassenkameraden, Kurt, die Landstraße entlang. Plötzlich überholte uns ein Polizeifahrzeug. Kurz darauf hielt es an, und zwei Beamte winkten mit einer Kelle. Ich bremste und die beiden wollten meinen Führerschein sehen. Ich behauptete, ihn zu Hause liegen gelassen zu haben. Aber allzu lange hielt ich meine Notlüge nicht durch. Ich beichtete, ich legte ein Geständnis ab. Erleichterung auf allen Seiten. Nichts wünscht sich die Strafverfolgungsbehörde mehr als geständige Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte (die Geständnisbereitschaft ist besonders bei jungen Tätern groß; Walter 2005, Rn.206. Häufig kommt es zu falschen Geständnissen, damit man die unangenehme Situation der Erstvernehmung loswird. Zur weiteren Lektüre: Nix 1993, 181). Sie gelten als reumütig und besserbar.

Die Beamten nahmen meine Personalien auf. Kurt, mein Klassenkamerad, stand betäubt daneben. Dann verkündete einer der Beamten, „der Böse“, mir süffisant, ich müsse jetzt das Moped sechs Kilometer bis in die Schule schieben. Man würde noch ein wenig in die Ermittlungen einsteigen, ich bekäme dann Bescheid, wann die Gerichtsverhandlung stattfinden würde. Das waren eine ganze Menge Ankündigungen. Es war bereits eine Mischung aus informellen Sanktionen (in der Schule würde man erfahren, dass ich ohne Führerschein gefahren war, und ich sollte dieses verdammte Moped auch noch schieben). Darüber hinaus erfuhr ich, dass es eine Gerichtsverhandlung geben würde. Gegen mich war ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

In § 160 StPO liest man:

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschlieung daruber, ob die offentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

Was war geschehen und was wurde am Ende daraus werden? Viele Unsicherheiten und bedrohliche Fantasien fur einen 15-jurigen Jungen. Wurde ich von der Schule fliegen? Musste ich in einen Arrest? Was wurden meine Groeltern sagen, bei denen ich lebte?

Nun, heute kann ich das alles in der Strafprozessordnung (§ 160 StPO) oder im Jugendgerichtsgesetz nachlesen, aber da steht auch nicht, womit ich wirklich zu rechnen hatte. Welche Sanktion wurde ausgesprochen werden, oder konnte das Verfahren eingestellt werden? Wann gilt was?

Angste, Fantasien, das Zusammenspiel von Polizei und Schule, Elternhaus und Mitschulern, all das ist in einem anderen „Buch des Lebens“ festgehalten? Ich musste aber auch rasch entscheiden, was ich tun sollte, damit mein Freund, dem das Moped gehorte, nicht noch belastet werden wurde. Ich dachte an Mittaterschaft, Beihilfe oder andere Konstrukte, weswegen er angeklagt werden konnte. Ich furchtete, dass das Jugendamt und der Grovater, bei dem ich aufwuchs, von der Sache erfahren wurden, und uberhaupt, ich hatte keinerlei Vorstellung davon, welche Strafe mich erwarten wurde. Naturlich war mir bewusst, dass man eine Fahrerlaubnis brauchte. Es war aber das Jahr 1969, und wir Schuler wollten gerne „die Revolution machen“. Wir hielten nicht viel von burgerlichen Normen, von Fuherscheinern, die letztlich unseren Freiheitsdrang eindammen sollten. Wir wollten keine unnotigen Normen.

Rossner (in: Meier et al. 2007, 2 ff.) beschreibt den Prozess der Normaneignung und des Normlernens ausfuhrlicher: In einem komplexen Entwicklungsprozess des Normlernens, der zweiten sozialen Geburt wird gemeinschaftsbezogenes Wissen und Handlungskompetenz erst erworben. Das Jugendstrafrecht ist ein Meilenstein dieser Entwicklung in den ersten beiden Lebensjahrzehnten. Mit dem Eintritt ins 14. Lebensjahr (§ 1 JGG; § 19 StGB) gelten fur den offentlichen Raum die Strafvorschriften der Erwachsenen mit den entsprechenden Verboten uneingeschrankt.



Von Anbeginn soll uns klar gemacht werden, wie es unsere Kultur mit der Kategorie der Zeit aufnimmt. Man muss sie nutzen. Man muss seine Zeit nutzen, was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Nutzt man die Zeit nicht zur Normverinnerlichung, so winkt uns die Strafe, allerdings: Erst als ultima ratio, als ein letztes Mittel auf der nach oben offenen Sanktionsskala. Schön formuliert es Weis (1998, 196 ff.): Als Maß der gesellschaftlichen Reife und Verantwortung im rechtlichen Rahmen gelte die verbrauchte Lebenszeit.

Es ist eine normative Entscheidung, dass man bei uns mit dem 14. Lebensjahr strafmündig wird. Das JGG von 1923 (§ 1 JGG 1923) hatte die Strafbarkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr angehoben, im Nationalsozialismus war sie wieder gesenkt worden (RJGG 1943) und in Ost und West haben wir zum einen mit dem JGG 1953 und in der DDR bereits seit 1951 eine Strafmündigkeit ab 14 Jahren gehabt.

Mit unserer Erfindung von Kindheit und Jugend, die ja erst eine Idee der Neuzeit zur bürgerlichen Gesellschaft hin beschreibt (vgl. Aries 1975, 92 ff.), haben wir ein Stufenmodell anerkannt. Das Kind hatte 14 Jahre Zeit, um sich gesellschaftliche Regeln, soziales Wissen und Handeln anzueignen. Das Jugendstrafrecht räumt den Jugendlichen (14–17 Jahre) und den Heranwachsenden (18–20 Jahre) eine Übergangsfrist (§ 1 Abs. 2 JGG) bei dieser Entwicklung ein.

Die Kategorie der Verantwortlichkeit (§ 3 JGG), die in der Strafpraxis eine zu wenig beachtete Rolle spielt, das Modell der Verantwortungsentwicklung aber sind kaum in der Lage, die Komplexität und Störanfälligkeit kindlicher und jugendlicher Entwicklung beim Lernen sozialer Normen zu erfassen. Trotzdem ist § 3 JGG eine interessante Norm, die man insbesondere in der Sozialen Arbeit nicht zu schnell überlesen sollte.

Sie findet Anwendung bei Jugendlichen, also zwischen 14 und 17 Jahren vor den Jugendgerichten. Im 19. Jahrhundert ergaben sich zwei unterschiedliche Konzepte zur Frage einer absoluten oder nur bedingten Strafmündigkeit oder Strafunmündigkeit.

Die deutschen Partikulargesetze kannten eine absolute von 14 Jahren (im BayStGB von 1810 lag sie bei acht Jahren), wobei es Minderungen bei den 16- bis 18-Jährigen gab. Der französische Code Pénal (1810) ließ die Strafmündigkeit erst mit 16 Jahren zu. All dies aber war bei uns in der Schule nie Gegenstand von Geschichte geworden. Es interessierte sicher auch das Amtsgericht wenig.

Mir war zwar bewusst, dass die Fahrerlaubnis notwendige Voraussetzung dafür war, damit ich, als „Subjekt des Lernens“, eine geringere

Gefahr im Straßenverkehr darstellen würde. Aber ich hätte zum einen die Fähigkeit benötigt, mein Bedürfnis hintanzustellen, zum anderen aber auch die Einsicht, dass Gesellschaft Regeln braucht, um sich vor solchen Gefahren, wie sie in diesem Fall von mir ausgingen, zu schützen. So sah ich mich nicht, und so sah ich auch die schutzbedürftige Gesellschaft nicht. Es ging daher um die persönliche Aneignung (Verinnerlichung) der in der Außenwelt konstituierten Normen, um die soziale Integration der äußeren und der inneren sozialen Kontrolle.

Das aber lehnten wir im Jahre 1969 noch strikt ab, ja in gewisser Weise war ich auch ein Überzeugungstäter, denn an unserer Schule hatte gerade die Gruppe „Ho-Chi-Minh“ begonnen, die bürgerliche Gesellschaft radikal infrage zu stellen (vgl. meinen Roman „Junge Hunde“, 2008).

Nichtsdestotrotz musste ich mein Moped über mehrere Kilometer schieben und machte damit Bekanntschaft, was das für eine anstrengende, informelle Sanktion war: nahezu schlimmer als die richtige Strafe, zumindest empfindet man das nach sechs Kilometern. Mehr noch machte sich im Kopf eines gerade nicht mehr strafunmündigen Jugendlichen breit: Bekommt mein Freund, der mir das Moped geliehen hatte, Ärger wegen mir? Was bedeutet es in der Schule, wenn die „Bullen“ kommen? Bin ich blamiert? Bekomme ich noch eine Nebenstrafe? Kann ich die Sache verheimlichen?

Ich erinnere mich weder an Gespräche mit einer Sozialarbeiterin, noch an eine besondere Bestrafung durch meinen Schullektor, irgendwann jedenfalls war die Gerichtsverhandlung vor dem Jugendrichter. Meine erste, registrierte Straftat in der jungen Demokratie der BRD wurde nicht eingestellt (§§ 153 ff. StPO, 45 ff. JGG).

Irgendwann erhielt ich die Abschrift meiner Anklageschrift (scheinbar hatte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen abgeschlossen [§ 169a StPO] und sich für eine öffentliche Klage entschieden [§ 170 StPO]). Ich fischte sie aus dem Briefkasten, ohne dass mein Großvater davon etwas mitbekam. Später kam die Ladung zum Termin.

Es kam zur Gerichtsverhandlung und zu einer formellen Sanktion. Es kam auch zu einem Fehlurteil, denn ich wurde wegen Diebstahls (§ 242 StGB) und nicht wegen Gebrauchsanmaßung (§ 248b StGB) verurteilt. Aber da das Jugendstrafrecht außerdem erziehen will und erziehen soll, nimmt man es mit der Dogmatik des materiellen Strafrechts sowieso nicht so ernst. Da ich nicht wollte, dass mein Freund, der Eigentümer des Motorrollers, belangt werden würde, hatte ich

erklärt, ich hätte den Roller ohne sein Wissen entwendet. Ich hatte eine eigene Moral.

Der Richter, der über mich urteilen sollte, war Dr. Schumann, den kannte ich noch. Am Amtsgericht in Herborn war er für alles zuständig: allgemeine Zivilsachen, Vormundschafts-, Straf- und Jugendstrafsachen. Im JGG ist aber normiert, dass in Jugendsachen besondere Fachgerichte einzurichten sind. Das steht in §§ 36 ff. JGG. Wie gesagt, ich war geständig, mein Vater war bis zu seinem Tod ein angesehener Mann der Stadt, daran sollte sich auch nichts ändern, und wenn man dann noch einsichtig ist, dann ist auch das Urteil milde, und Dr. Schumann war auch als „Papa Gnädig“ bekannt.

Der Philosoph Ernst Bloch (1885–1977) ist in seinem Buch „Naturrecht und menschliche Würde“ dem Phänomen des fordernden und des konservierenden Naturrechts nachgegangen. Es findet sich in seinem Werk ein Text über das Richten und über den Richter (1972, 276):

„Besonders leicht wird das Kind geschlagen. An ihm übt sich der Erwachsene, der sich sonst nicht zu helfen weiß. Umgang mit Unmündigen ist oft schwierig, der Hieb kürzt die Wege ab. Je unbegabter ein Erzieher, desto eher greift er zum Stock, und desto weniger richtet dieser aus. Der Schmerz der Prügel gilt bereits als Strafe. Sie beschwichtigt den Strafenden, sie soll weiterhin die verbotene Tat mit Schmerz verbinden, für später, und so gegen die Wiederholung wirken. Vielleicht wirkt bei all dem noch nicht Rache mit, doch Strenge, und eine, die sich nicht einmal darum kümmert, ob das Kind zurechnungsfähig ist. Die Rute soll bessern, indem sie abschreckt; sie soll zur Zucht führen, züchtigen ist das Zeitwort von Zucht. Wenn der Vater nun der früheste Richter, so wird der Richter denen, die als Unmündige mündiger Art vor ihm stehen, zum härtesten Vater. Die Kindheit, dann die Schule war sehr vielen Menschen ein Zustand jenes Zitterns, jenes Preisgegebenseins an den Rächer, das später nur den Verbrechern ihr schwieriges Leben ist. An den Kindern übt sich die Strafe, der Richter selbst wurzelt in sehr frühen Gefühlen und Zeiten. Auch wird die Jugend desto weniger geschlagen, je weniger grausam es hinter Schloss und Riegel zugeht.“

Dr. Schumann, damals noch mit dem Titel eines Oberamtsrichters versehen, verurteilte mich zu einer Arbeitsleistung von sechs Stunden, den ich in der orthopädischen Abteilung der Herborner Psychiatrie zu absolvieren hatte. Ich war erleichtert, keine Führerscheinsperre. Ich empfand die Entscheidung als gerecht. Was aber war das für ein Dienst? Was war

das für eine Auflage, wenn sie mich zugleich bestrafen und erziehen sollte? Aber die alte Akte ist verschwunden, sie ist vernichtet. Da hilft nur ein Blick ins Gesetz. War es eine Weisung nach § 10 oder schon eine Arbeitsauflage und damit ein Zuchtmittel nach § 15 JGG?

In der Literatur haben sich sehr heterogene Auffassungen etabliert über die Rolle des Jugendstrafrechts „als Teilsystem der sozialen Kontrolle beim Normlernen in den ersten beiden Lebensjahrzehnten“. Die Auffassungen halten am primären Erziehungsgedanken fest (Schaffstein/Beulke 2002, § 5 IV 4; Schlüchter 1994), am Jugendstrafrecht als jugendadäquater Individualprävention (so vor allem Eisenberg 2010a, Einl. Rn. 5c; Ostendorf 2009c, Grdl. z. §§ 1–2 Rn. 4) oder vertreten die Auffassung, dass für den Erziehungsgedanken im Strafrecht kein Platz sei (Albrecht 2000, 65 ff.; Nix 1994, Einl.).

Rössner (Meier et al. 2007) hält diesen dogmatischen Streit scheinbar für überflüssig, indem er noch einmal auf den vielfältigen, sich überschneidenden Prozess des Normerlernens abstellt:

- Sozialisation als Gesamtgeschehen der Entstehung und Entwicklung von Persönlichkeit.
- Erziehung als Teilbereich der Sozialisation, der die bewussten Handlungen und Maßnahmen umfasst.
- Strafe als widersprechende Reaktion zu einem Fehlverhalten.

Ohne große Strafrechtstheorie haben wir aber im Alltagswissen schon einmal etwas vom Vorsatz gehört, ohne genau zu wissen, was das ist. Über den Vorsatz steht auch etwas im Gesetz, wenn es auch nicht sagt, worin er besteht (§ 15 StGB).

Vom Vorsatz des Jungen, über den wir eben gesprochen haben, und über sein Innenleben sagt das JGG wenig aus, es ist im Wesentlichen ein formelles Recht, es beschäftigt sich mit den Sanktionen und den Alternativen zur Freiheits- und zur Geldstrafe. Spätestens bei der Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, zeigt sich in § 105 JGG und seiner Anwendungspraxis, wie wir über Jugend und Erwachsene denken werden. Davon handelt dieses Buch.

## § 2 Geschichte des Jugendstrafrechts



Kreuzer, A. (2008): Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts. ZJJ, 122–131

### I. Über Kindheit und Jugend

Im Vorwort zu Philippe Ariès' „Geschichte der Kindheit“ stellt Hartmut von Hentig die künftigen Chancen von Kindheit und Jugend infrage:

[...] dass die Kinder ihrer Kindheit um jeden Preis entrinnen wollen, groß, stark, unabhängig, sie selbst sein; und dass Jugendliche umgekehrt sich weigern, erwachsen zu werden. Den einen hat man die Kindheit verleidet; sie ist unwirklich, in dem wir sie kindgemäß und pädagogisch machen. Den anderen ist inzwischen sichtbar geworden, wie unfroh, unzufrieden, ohne Perspektive die Erwachsenen sind – wie leer oder wie überlastet ihr Leben ist und ihnen selbst in beiden Fällen nicht verständlich (Ariès 1975, 37).

Was ist das für ein gesellschaftlicher Befund, wird er Eingang finden in die Überlegungen von Jugendrichtern und Jugendgerichtshilfe, ist mit solchen gesellschaftlichen Beschreibungen etwas anzufangen, können wir im Einzelfall überhaupt den Fokus verändern und von außen auf solch einen Prozess der Kriminalisierung blicken? Wir wissen es noch nicht. Innerhalb unserer Zivilisation haben wir keine Anhaltspunkte dafür, dass Kinder in der Antike oder im Mittelalter anders angesehen wurden, als kleine Erwachsene oder Wesen in der Phase einer „unmündigen Vorexistenz“. Die Erziehung des Adels war nicht mit Gedanken des sozialen oder moralischen Lernens belastet, ausschließlich mit einem Wissenskanon aus Künsten und Wissenschaft. Etwas anderes erscheint uns herüber aus den Kulturen nomadischer Stämme Afrikas und Nordamerikas. Die Rituale in solchen Stammeskulturen, die den

Eintritt in die Welt der Erwachsenen kennzeichnen sollten, waren geprägt von Begleitern, die den jungen Menschen helfen sollten, diese Welt zu verstehen und in ihr zu bestehen: ein Prozess des Normerlernens und des Erwachsenwerdens. Bei uns ist Kindheit und Jugend eine Erfindung des späten 17. Jahrhunderts, seine ideengeschichtlichen Protagonisten sind John Locke („Einige Gedanken über die Erziehung“, 1693), Rousseau („Emile“, 1762) und Beccaria („Von den Verbrechen und von den Strafen“, 1764/2005). Seit dem 19. Jahrhundert setzten Bemühungen ein, die besondere Lebenssituation von Jugendlichen und Kindern zu erfassen. All diese Überlegungen aber, die ab jetzt die Geschichte und Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes umfassten, waren undenkbar und untrennbar mit einer Reformpädagogik verbunden, die emanzipatorische, also freiheitlichere Ansätze verfolgte. Sie kamen niemals aus dem Reich der Konservativen und der Kirchen, sie haben eher einen humanistisch, sozialdemokratisch, psychoanalytisch orientierten Hintergrund. Es lohnt, sich mit dieser Geschichte zu befassen, gerade, nachdem wir versuchen, massenhafte Übergriffe von Klerikern gegenüber Mädchen und Jungen aufzuarbeiten, gerade auch, nachdem eine Reformschule wie die Odenwaldschule als Institution versagt hat.

## II. Eine kurze Geschichte des JGG

Das JGG vom 16.2.1923 (RGBl. I, 135) war als Entwurf des Reichsjustizministers Gustav Radbruch in das Deutsche Parlament eingebracht worden. Materiell-rechtlich entkriminalisierte es die 12- und 13-Jährigen, indem die Strafmündigkeit von zwölf Jahren (§ 45 StGB a.F.) angehoben wurde. Bereits zehn Jahre vorher war von der Fortschrittspartei ein Antrag auf ein erstes Jugendstrafgesetzbuch eingebracht und von v. Liszt begründet worden (Ostendorf 2007, Grdl. z. §§ 1–2 Rn. 2 und Nix 1994, Einl. Rn. 8). Liszt war eigentlich bemüht gewesen, die Strafmündigkeit erst mit 16 Jahren beginnen zu lassen. Vorschläge zur Einführung einer unbestimmten Jugendstrafe durch die Deutsch-Nationalen waren vom Reichstag abgelehnt worden. Das JGG 1923 institutionalisierte die Jugendgerichte als eigenständige Fachgerichte und legte die Täterbeurteilung in die Hände der Jugendämter. Damit war die Jugendgerichtshilfe geboren. Die Jugendhilfe wurde bereits ein Jahr vorher durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 gesetzlich geregelt. Es schuf den Rahmen für eine eigenständige Jugendhilfe, die